



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Büchse der Pandora nach wie vor offen? – Die Neuregelungen im Stromsteuerrecht für Windparks

28. Windenergietage – Forum 25

Potsdam, 6. November 2019

Dr. Bettina Hennig

Über von Bredow Valentin Herz



-▶ Beratung u.a. von Anlagenbetreibern, Projektentwicklern, Stadtwerken, Energiehändlern und Großverbrauchern
-▶ Energierecht, Recht der erneuerbaren Energien, Bau- und Planungsrecht
-▶ Vertragsgestaltung und -prüfung
-▶ Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
-▶ Vertretung in Verwaltungsverfahren und vor Gerichten
-▶ Kauf und Verkauf von Anlagen

Facts:

-▶ **branchenfokussiert**
-▶ **bundesweit tätig**
-▶ **10 RechtsanwältInnen**
-▶ **Sitz in Berlin-Mitte**

In eigener Sache ...



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Erhältlich unter:
info@vbvh.de



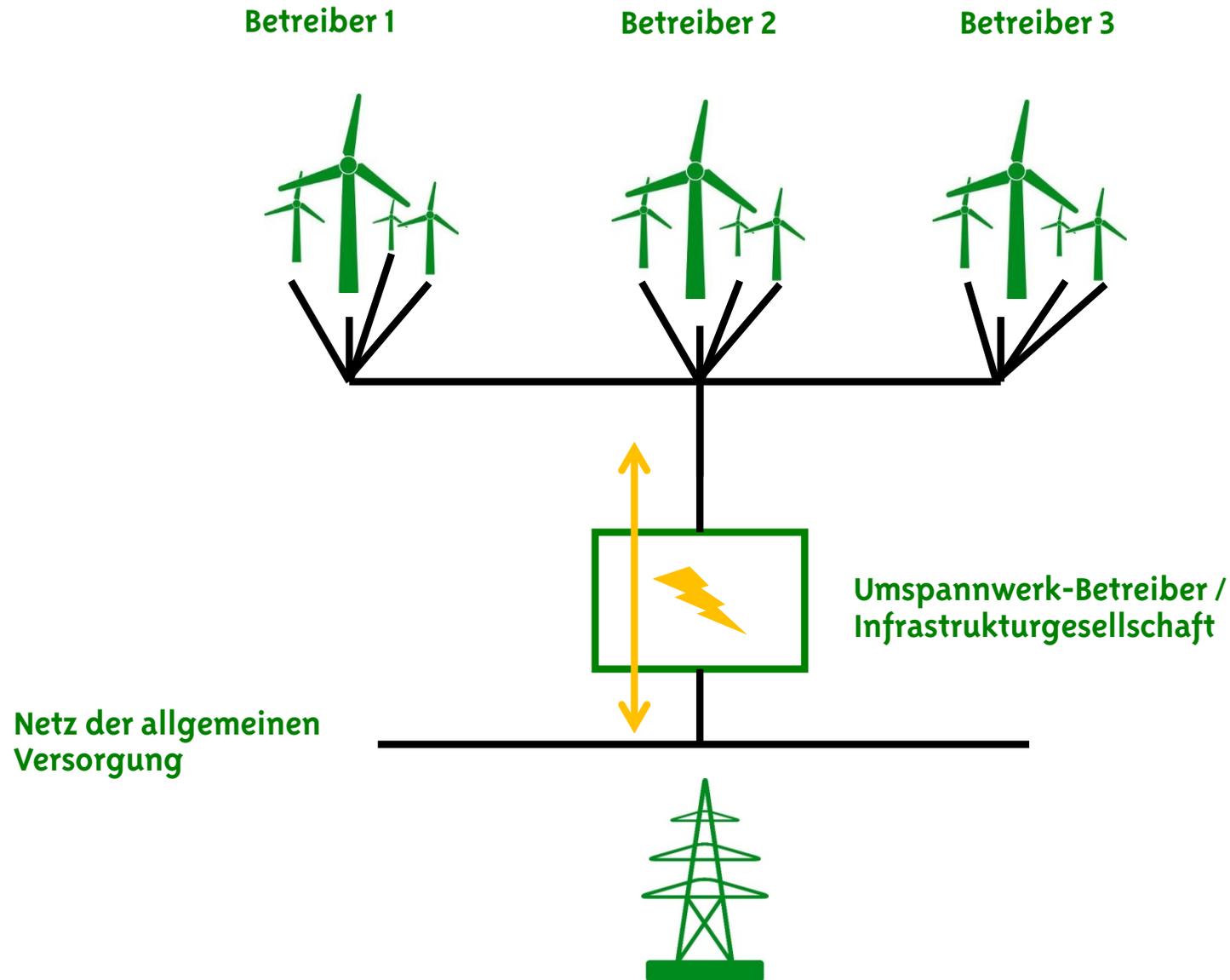


vonBredow Valentin Herz

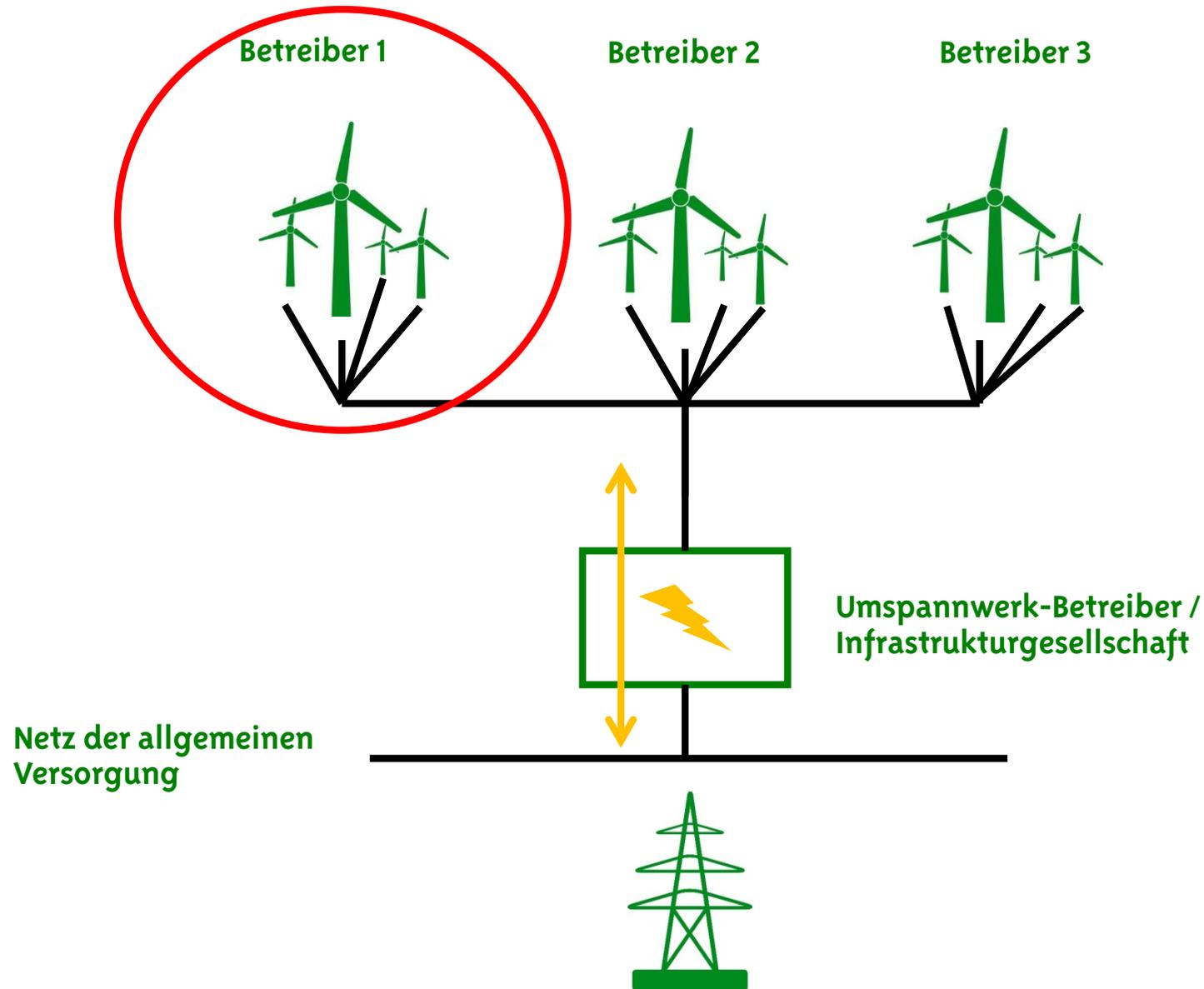
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Problemaufriss

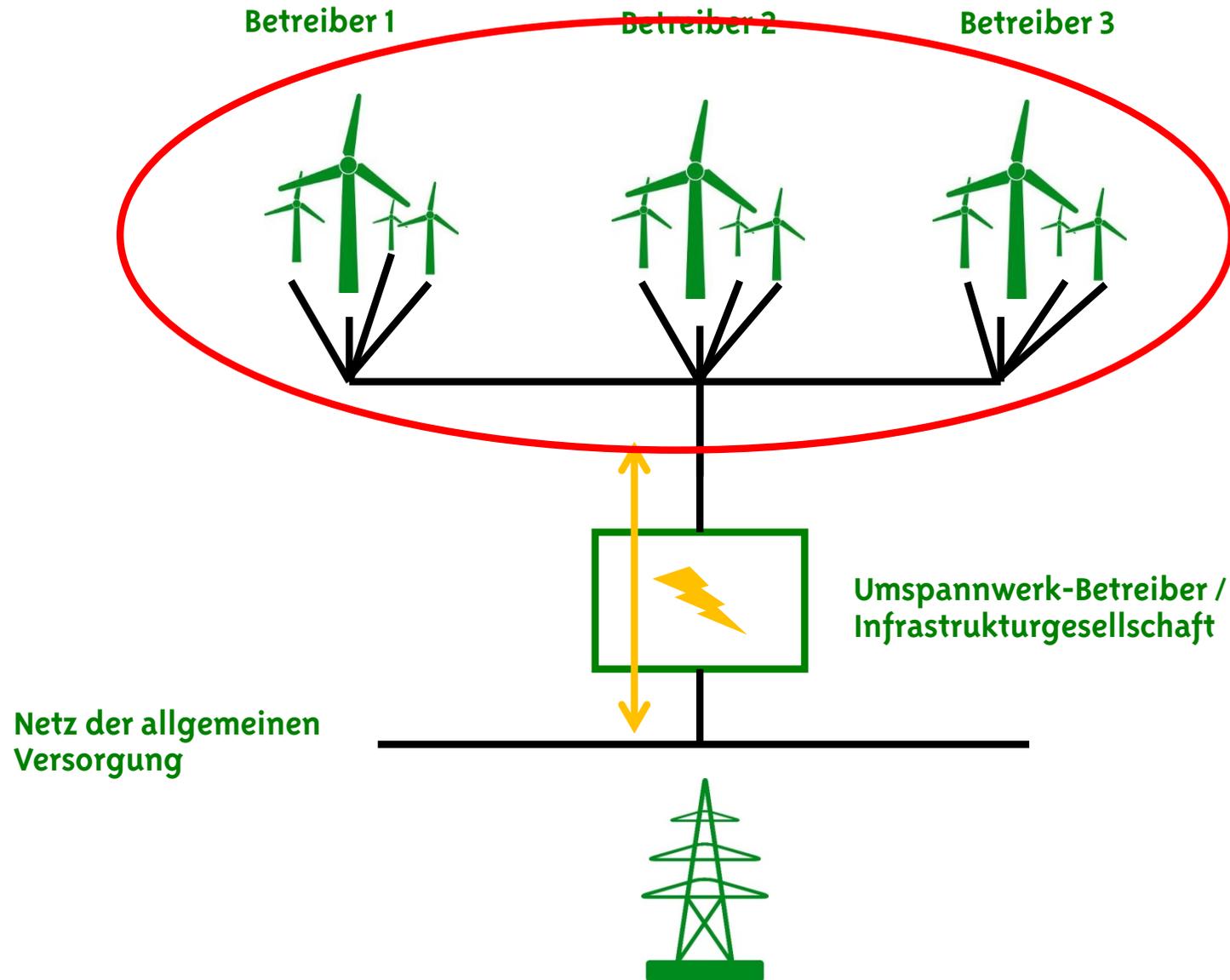
Problemaufriss



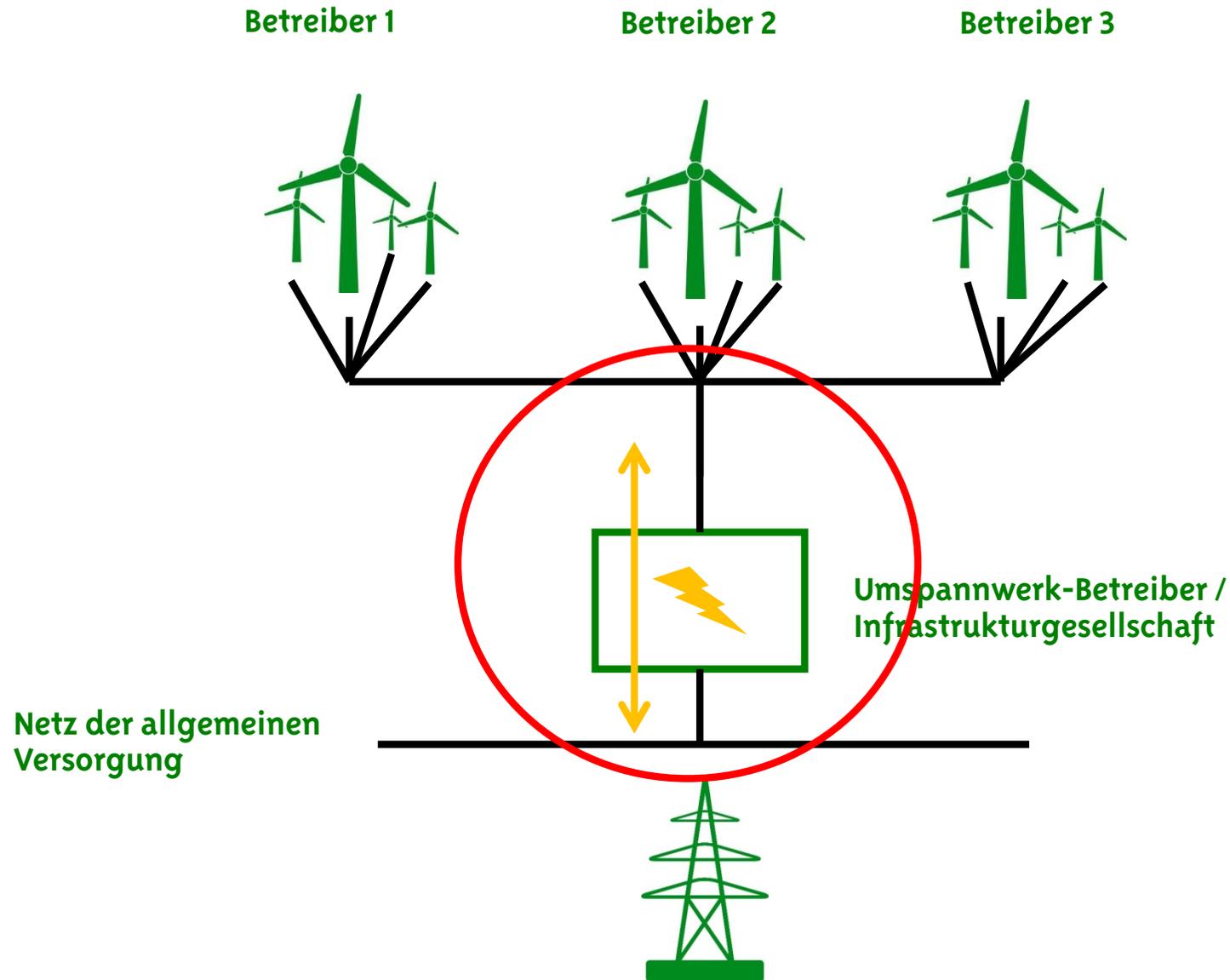
Hotspot 1: Eigenversorgung



Hotspot 2: Querlieferungen



Hotspot 3: Weiterleitungssachverhalte



Betreiber 1

Betreiber 2

Betreiber 3

Praxisprobleme:

- „Saubere“ Abgrenzung von Eigenversorgungs- und gelieferten Strommengen sowie der einzelnen Lieferbeziehungen untereinander
- „Saubere Abgrenzung“ von begünstigten und nicht begünstigten Strommengen
- Entwicklung eines pragmatischen, aber rechtssicheren Abrechnungs- und Messkonzepts
- Unklarheiten über bestehende Pflichten als „Versorger“
- Unterschiedliche Handhabung durch Hauptzollämter
- Unsicherheit bezüglich Wechselwirkungen zwischen Stromsteuerrecht und EEG („Doppelförderungsverbot“) und über bestehende Meldepflichten
- Unsicherheiten bezüglich Rechtsfolgen versäumter Pflichten
- „Spiegelung“ all dieser Themen bei EEG-Umlage...

Netz der allg.
Versorgung





Wer ist Steuerschuldner? „Versorger“ vs. „kleiner Versorger“



Wer ist Steuerschuldner (= „stromsteuerrechtlich zuständig“)?

§ 5 Absatz 1 StromStG:

„Die Steuer entsteht dadurch, daß vom im Steuergebiet ansässigen Versorger geleisteter Strom durch Letztverbraucher im Steuergebiet aus dem Versorgungsnetz entnommen wird, oder dadurch, daß der Versorger dem Versorgungsnetz Strom zum Selbstverbrauch entnimmt. Bei Eigenerzeugern entsteht die Steuer vorbehaltlich Satz 1 mit der Entnahme von Strom zum Selbstverbrauch im Steuergebiet.“

- Fall 1: Versorger liefert an Letztverbraucher, dieser verbraucht den Strom
(Steuerschuldner = Versorger)
- Fall 2: Versorger verbraucht selbst (Steuerschuldner = Versorger)
- Fall 3: Eigenerzeuger verbraucht selbst (Steuerschuldner = Eigenerzeuger)



Wichtiges Prinzip: „Trennung“ der Strommengen

vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Wenn Betreiber 1 KEIN
Versorger ist:

Stromsteuerrechtliche
Verantwortlichkeit für gelbe
Menge,
für graue Menge bleibt Vor-
Versorger verantwortlich

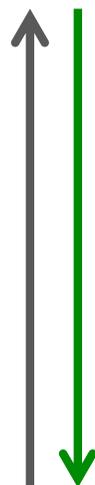
Betreiber 1



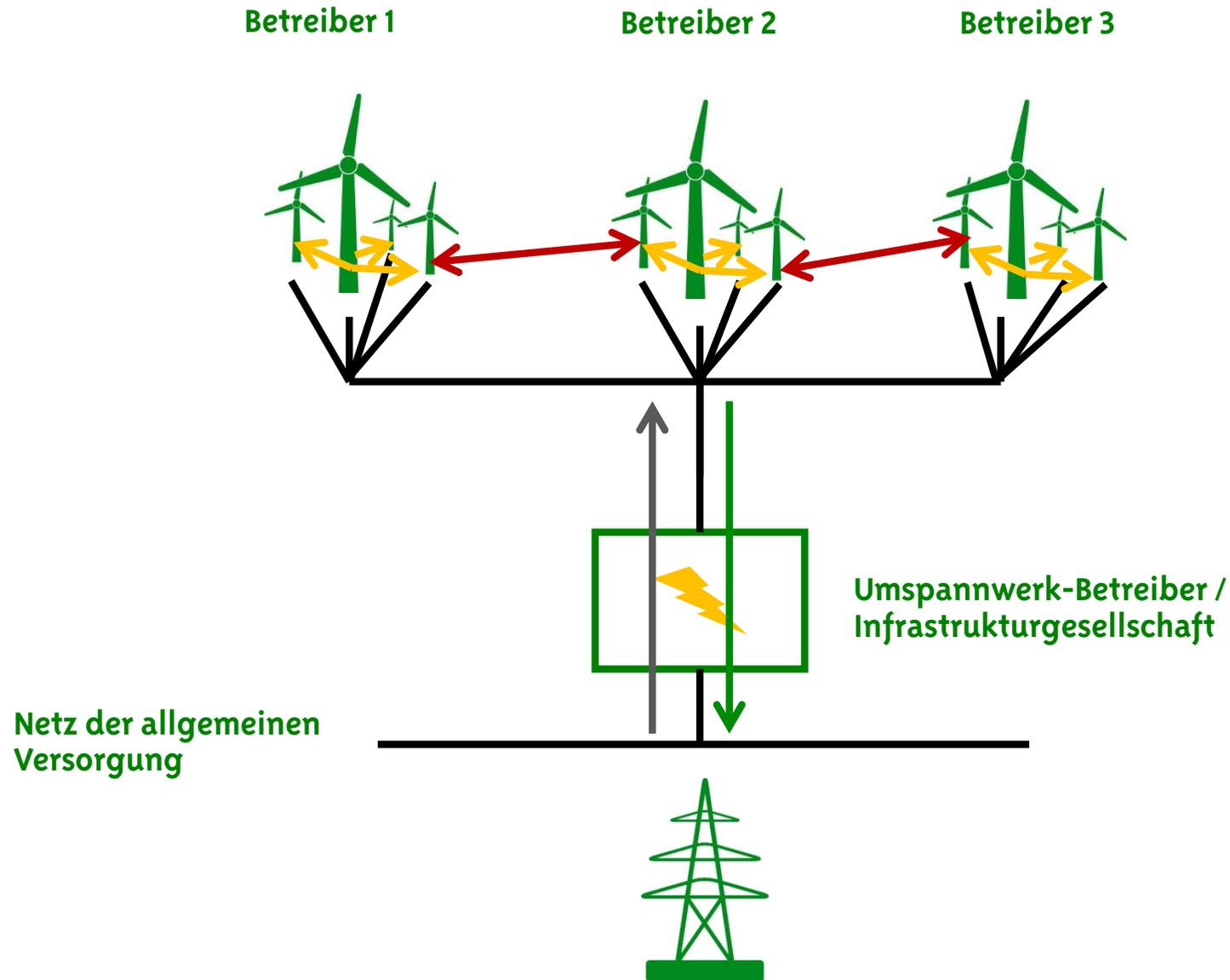
Wenn Betreiber 1
Versorger ist:

Stromsteuerrechtliche
Verantwortlichkeit für
graue und gelbe Menge
(weil: „letzter Versorger
in der Kette“)

„Vor-Versorger“
(Stromlieferant des
Betreibers)



Schwieriger in komplizierten Anordnungen...



§ 1a StromStV – Sonderregeln zum Versorgerstatus

Verordnung zur Durchführung des Stromsteuergesetzes (Stromsteuer-Durchführungsverordnung - StromStV)

§ 1a Versorger

(1) Soweit im Stromsteuergesetz oder in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind Versorger keine Letztverbraucher im Sinn des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes.

(1a) Wer ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom bezieht und diesen ausschließlich innerhalb einer Kundenanlage leistet, gilt vorbehaltlich Satz 2 nicht als Versorger, sondern als Letztverbraucher im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes. Satz 1 gilt nur dann, wenn ausschließlich von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezogener Strom geleistet wird. Für diejenigen, an die der Strom innerhalb der Kundenanlage geleistet wird, besteht weiterhin die Möglichkeit, einen Steuerentlastungsanspruch nach den §§ 9a bis 10 des Gesetzes sowie nach den §§ 12a und 14a geltend zu machen.

(2) Wer ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom bezieht und diesen ausschließlich

1. an seine Mieter, Pächter oder vergleichbare Vertragsparteien,
2. zur Nutzung für die Elektromobilität oder
3. an andere Unternehmen, die den Strom in seinem Betrieb entnehmen und ihm die daraus erbrachte Leistung schulden,

als Letztverbraucher leistet, gilt nicht als Versorger, sondern als Letztverbraucher im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes. Dies gilt jedoch nur dann, wenn ausschließlich von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezogener Strom geleistet wird. Personen nach den Nummern 1 und 3 haben weiterhin die Möglichkeit, einen Steuerentlastungsanspruch nach den §§ 9a bis 10 des Gesetzes sowie nach den §§ 12a und 14a geltend zu machen.

(3) Wer ausschließlich nach § 3 zu versteuernden Strom bezieht und ausschließlich diesen in geringem Umfang an Dritte leistet, gilt insoweit nicht als Versorger, sondern als Letztverbraucher im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes. Dies gilt jedoch nur dann, wenn ausschließlich von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezogener Strom geleistet wird. Dritte haben weiterhin die Möglichkeit, einen Steuerentlastungsanspruch nach den §§ 9a bis 10 des Gesetzes sowie nach den §§ 12a und 14a geltend zu machen.

(4) Versorger gelten als Letztverbraucher im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes, soweit sie

1. Strom zum Selbstverbrauch entnehmen, ihnen dieser Strom als Letztverbraucher von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger geleistet wird und die entsprechende Strommenge getrennt nach dem Steuertarif des § 3 des Gesetzes und den jeweiligen Steuerbegünstigungen des § 9 des Gesetzes durch den letztgenannten Versorger ermittelt wird oder
2. in den Fällen nach Absatz 1a innerhalb einer Kundenanlage geleisteten Strom beziehen.

(5) Wer Strom in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt und ausschließlich diesen Strom leistet, ist nur dann Versorger, wenn er den Strom an Letztverbraucher leistet. Wer Strom leistet, der nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 oder Nummer 5 des Gesetzes von der Steuer befreit ist, gilt insoweit nicht als Versorger.

(6) Wer

1. Strom innerhalb einer Kundenanlage in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt erzeugt,
2. diesen Strom an Letztverbraucher ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage leistet und
3. darüber hinaus ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom ausschließlich von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezieht und diesen ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage leistet,

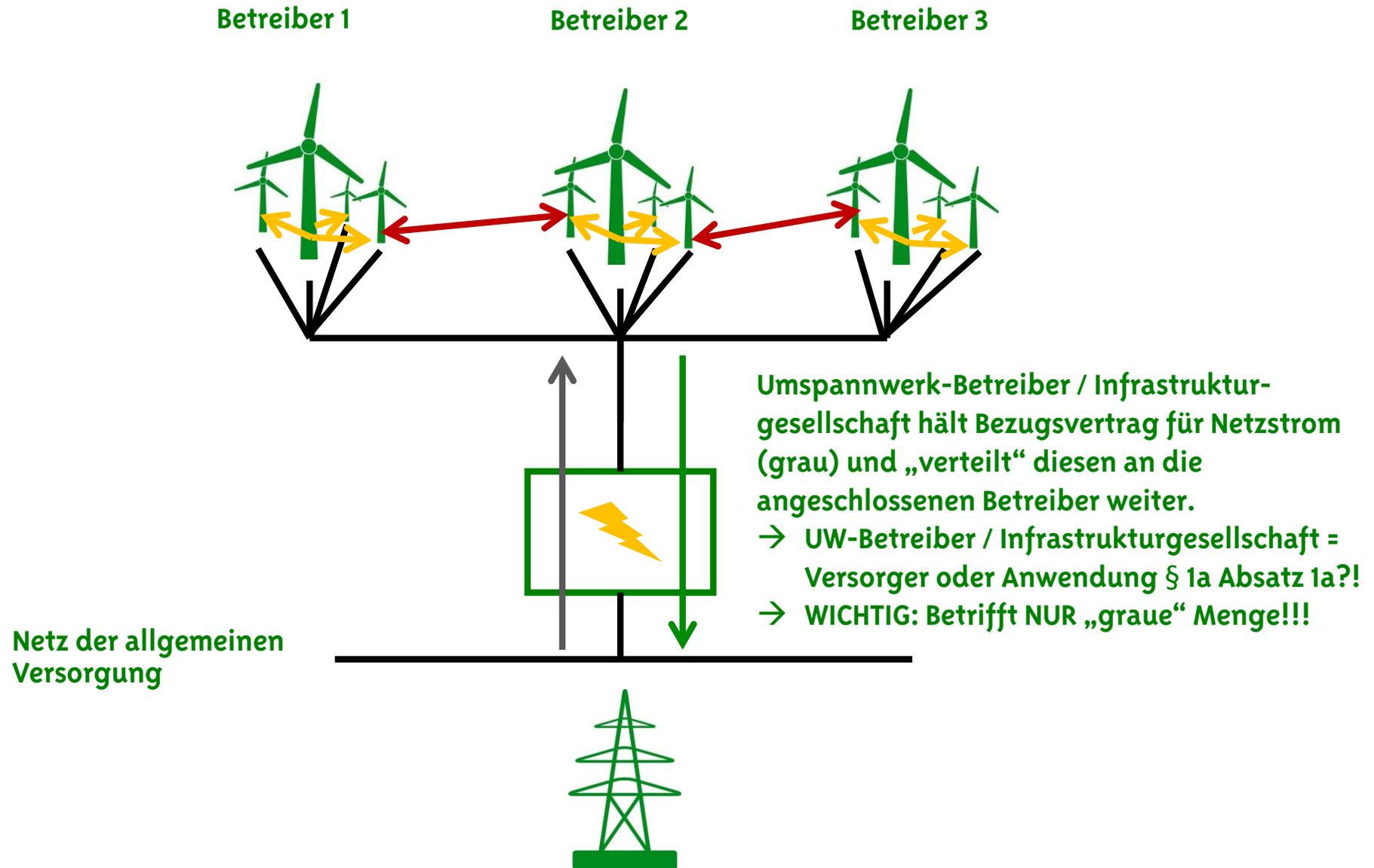
gilt nur für den erzeugten und dann geleisteten Strom als Versorger. Für den bezogenen Strom gilt er als Letztverbraucher im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes. Wird der bezogene Strom innerhalb dieser Kundenanlage geleistet, so gelten die Absätze 1a und 4 Nummer 2 entsprechend.

(7) Für Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 Megawatt aus Windkraft, Biomasse oder Sonnenenergie erzeugt wird, gilt Absatz 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass derjenige, der den Strom erzeugt, auch für den erzeugten und zum Selbstverbrauch entnommenen Strom als Versorger gilt.

(8) Das zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag Ausnahmen von der Anwendung der Absätze 1a, 6 und 7 zulassen, soweit Steuerbelange dadurch nicht gefährdet erscheinen.

(9) Als Kundenanlage im Sinne dieser Vorschrift gilt die Kundenanlage nach § 3 Nummer 24a und 24b des Energiewirtschaftsgesetzes; in Zweifelsfällen wird zunächst vermutet, dass eine Kundenanlage vorliegt.

„Globalausnahme“ § 1a Absatz 1a StromStV





„Globalausnahme“ für Kleinanlagen

U § 1a Absatz 5 StromStV

„Wer Strom in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt und ausschließlich diesen Strom leistet, ist nur dann Versorger, wenn er den Strom an Letztverbraucher leistet. (...)“

U § 1a Absatz 5 StromStV betrifft Fälle mit Anlage bis zu 2 MW.

† In diesen Fällen kann bei reiner Netzeinspeisung (keine Vor-Ort- oder Querlieferungen!) Ausnahme vom Versorgerstatus geltend gemacht werden.

† Hilft bei vielen Windparks wegen Leistungsgrenze nicht weiter.

.....► Unterschiedliche Handhabung der HZA, wie Leistungsgrenze zu bestimmen ist (Anlagenzusammenfassung)

Teilausnahme „kleiner Versorger“ (§ 1a Absatz 6 und 7 StromStV)

Wenn Betreiber 1
„**kleiner Versorger**“ ist:

Versorgerpflichten
(= stromsteuerrechtliche
Verantwortlichkeit) für
gelbe und rote Menge,
für graue Menge bleibt
Vor-Versorger
verantwortlich

Betreiber 1 und Betreiber 2



„Vor-Versorger“
(Stromlieferant des
Betreibers 1)



Wenn Betreiber 1
„**normaler**“ Versorger ist:

Versorgerpflichten
(= stromsteuerrechtliche
Verantwortlichkeit) für
gelbe, rote UND graue
Menge

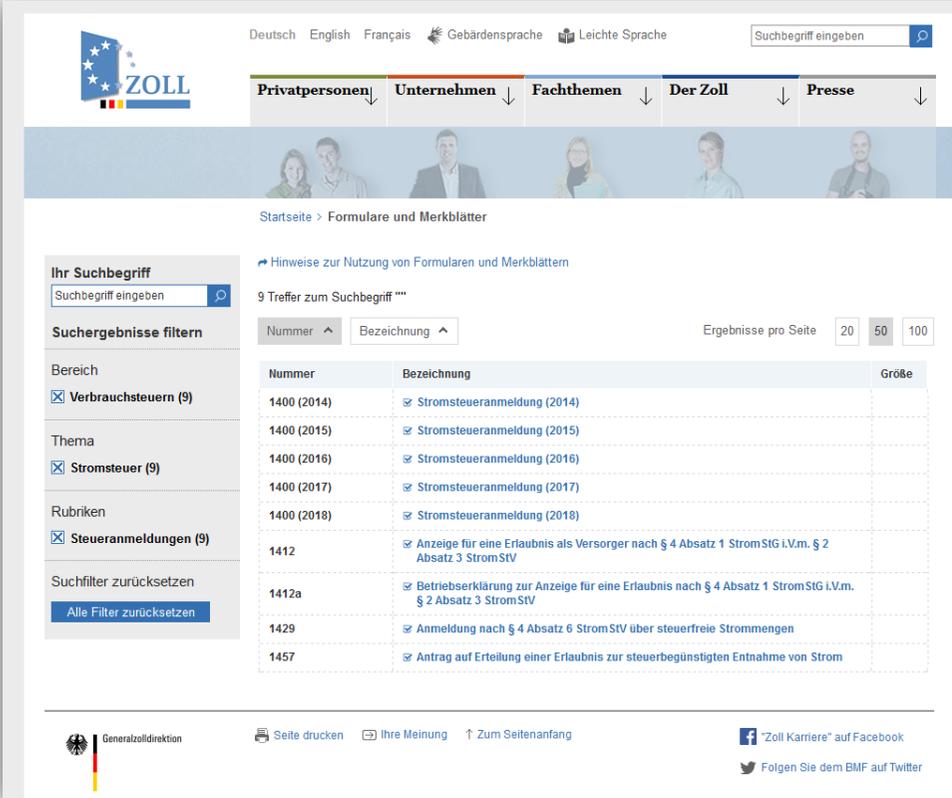
Formulare zum Versorgerstatus: 1410, 1410a, 1412, 1412a

🔄 Mit weiteren Infos rund um die Stromsteuer abrufbar über die Website des Zolls:

📌 www.zoll.de

📌 Unter: Fachthemen -> Steuern -> Verbrauchssteuern -> Strom

📌 Und unter: „Formulare und Merkblätter“



The screenshot shows the ZOLL website interface. At the top, there are language options (Deutsch, English, Français, Gebärdensprache, Leichte Sprache) and a search bar. Below the navigation menu, the page is titled 'Startseite > Formulare und Merkblätter'. A search filter sidebar on the left shows 'Ihr Suchbegriff' with a search bar, and 'Suchergebnisse filtern' with filters for 'Bereich' (Verbrauchssteuern (9)), 'Thema' (Stromsteuer (9)), and 'Rubriken' (Steueranmeldungen (9)). The main content area displays a table of search results with 9 hits. The table has columns for 'Nummer', 'Bezeichnung', and 'Größe'. The results are as follows:

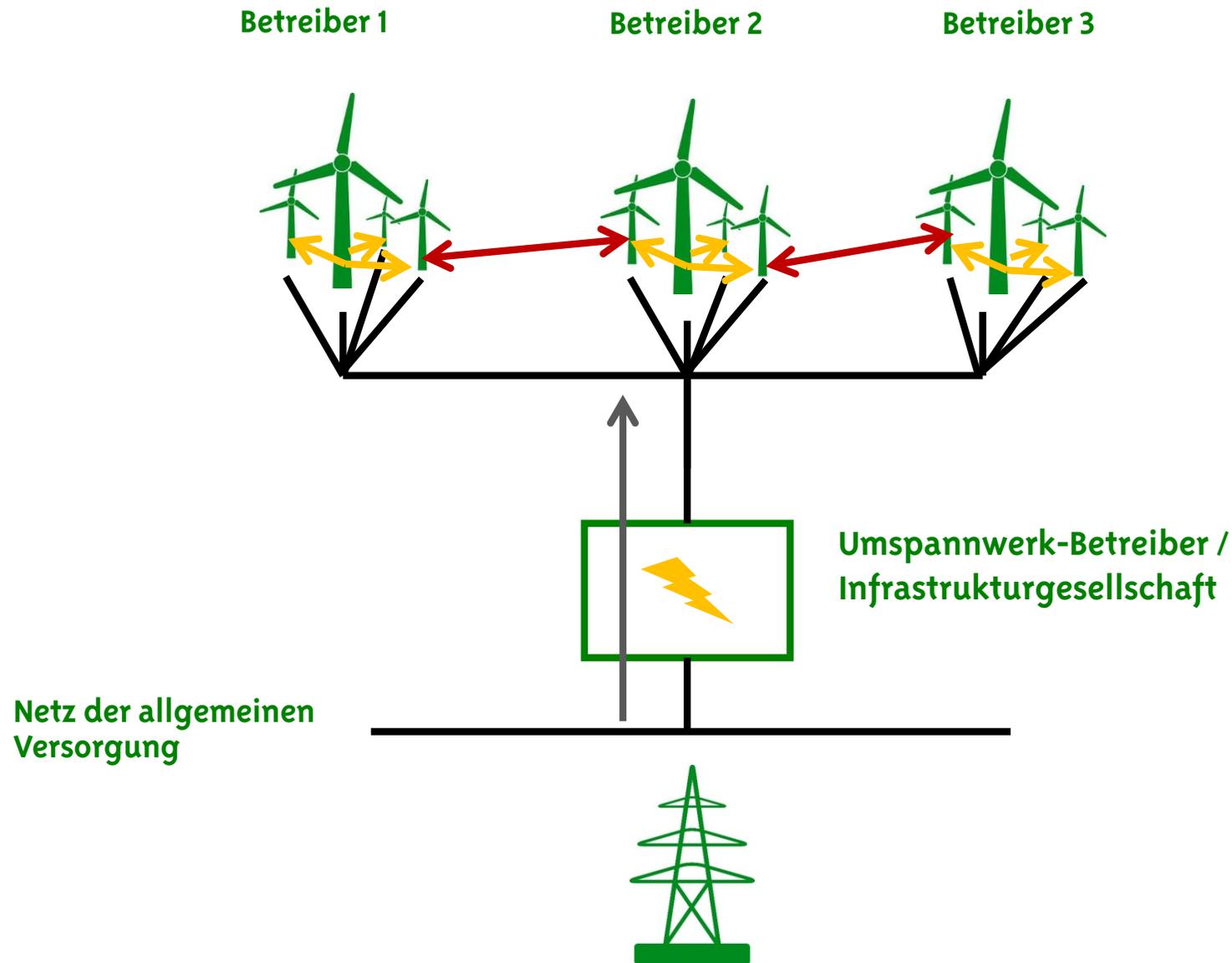
| Nummer | Bezeichnung | Größe |
|-------------|--|-------|
| 1400 (2014) | ☑ Stromsteueranmeldung (2014) | |
| 1400 (2015) | ☑ Stromsteueranmeldung (2015) | |
| 1400 (2016) | ☑ Stromsteueranmeldung (2016) | |
| 1400 (2017) | ☑ Stromsteueranmeldung (2017) | |
| 1400 (2018) | ☑ Stromsteueranmeldung (2018) | |
| 1412 | ☑ Anzeige für eine Erlaubnis als Versorger nach § 4 Absatz 1 StromStG i.V.m. § 2 Absatz 3 StromStV | |
| 1412a | ☑ Betriebserklärung zur Anzeige für eine Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 StromStG i.V.m. § 2 Absatz 3 StromStV | |
| 1429 | ☑ Anmeldung nach § 4 Absatz 6 StromStV über steuerfreie Strommengen | |
| 1457 | ☑ Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom | |

At the bottom of the page, there are links for 'Generalzoldirection', 'Seite drucken', 'Ihre Meinung', 'Zum Seitenanfang', and social media links for Facebook and Twitter.



Stromsteuerrechtlich relevante Strommengen (auch: EEG-Umlage!)

Stromsteuerrechtlich relevante Strommengen





Stromsteuerbefreiungen

Stromsteuerbefreiungen – Überblick (NEU!!)

🕒 § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG („Eigenverbrauch aus Großanlagen“)

† „Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird“

🕒 § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG („Kraftwerkseigenverbrauch“)

† „Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird“

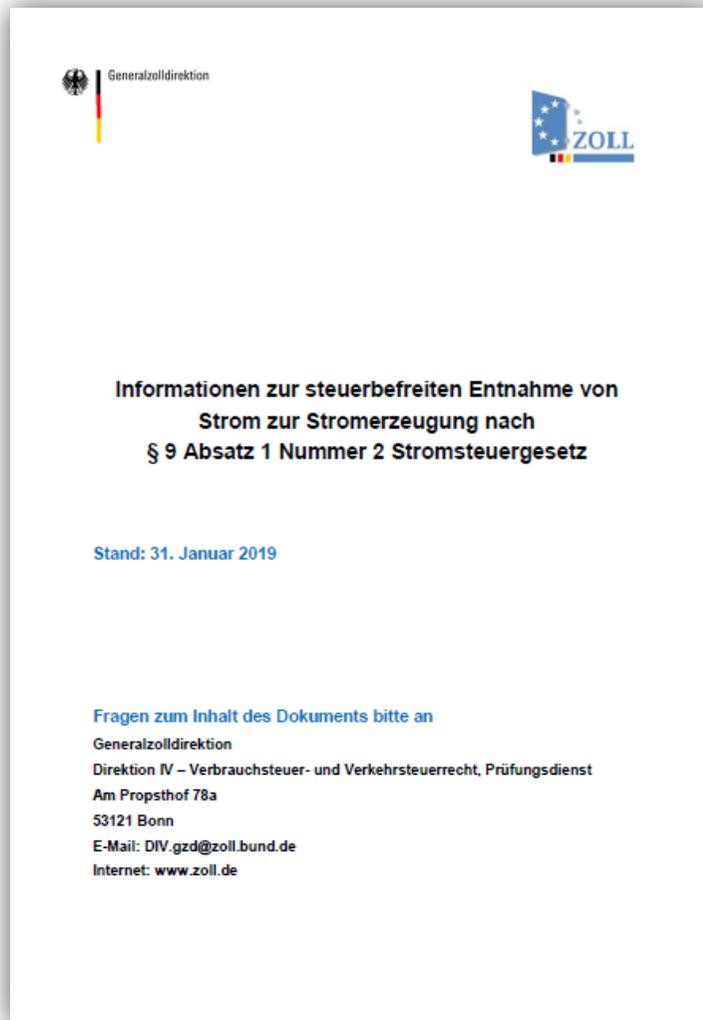
🕒 § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG („Kleinanlagen“)

† „Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird und

a) vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird oder

b) von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen“

Leseempfehlung 1: Infoschreiben der Generalzolldirektion



Abrufbar unter:
www.zoll.de

**Leseempfehlung 2:
Infoschreiben des
BWE!**



§ 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG „Eigenverbrauch aus Großanlagen“



Wesentliche Voraussetzungen

U Anlage zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

† Wind (+)

U Leistung > 2 MW

† Frage: Anlagenzusammenfassung „am Standort“?

U Selbstverbrauch des Betreibers

† Personenidentität erforderlich (Ausnahme: Geringverbräuche Dritter, z.B. Handwerker)

† Drittbelieferung vor Ort (z.B. „Onsite-PPA“) nicht erfasst!

† (Neues) Problem?: Wer ist „Betreiber“, wenn es umfassende Betriebsführungsverträge gibt?

U Verbrauch am Ort der Erzeugung

† Einzelfallbetrachtung (wohl: nicht allzu enges Verständnis)

U Zeitgleichheit, vgl. § 11a StromStV

† Bekannt und „beliebt“ aus dem EEG!

† Frage des Mess- und Abrechnungskonzepts...



Geltendmachung

- U NEU: Erlaubnis erforderlich!
- U Antrag beim Hauptzollamt
 - † Formulare: 1421, 1421a
 - † Kann bis Ende 2019 gestellt werden, dann Rückwirkung der Erlaubnis zum 1. Juli 2019 (§ 15 Absatz 3 StromStG)
- U Dann: steuerfreie Entnahme möglich (BESCHRÄNKT AUF SELBSTVERBRAUCH!)
 - † Dann hierfür KEINE Steueranmeldung erforderlich
 - † ABER Mitteilungspflicht nach § 4 Absatz 6 StromStV bis zum 31. Mai des Folgejahres
 -▶ Formulare: 1400 (wenn Steueranmeldung erforderlich); 1429 (wenn keine Steueranmeldung erforderlich)
- U Wenn keine Erlaubnis:
 - † Steueranmeldung bis 31. Mai des Folgejahres (Formular 1400)
 - † Entlastungsantrag bis 31. Dezember des Folgejahres (NEU: § 12c StromStV)
 -▶ Formulare: 1470, 1421a



§ 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG „Kraftwerkseigenverbrauch“



Welche Strommengen sind von Befreiung konkret erfasst (1/2)?

🕒 Bislang ausdrücklich geklärt:

↑ Wasseraufbereitung, Dampferzeugerwasserspeisung oder Brennstoffversorgung (+)

↑ Pumpspeicherkraftwerke (+)

↑ BHKW (+)

↑ Wechselrichter von Solaranlagen, wenn Produkt Wechselstrom verkauft wird (BFH, Urteil vom 6. Oktober 2015 – VII R 25/14) (+)

.....▶ Wohl auch: Nachtkennzeichnung, weil rechtlich zwingend erforderlich

↑ Strom zum Betrieb einer Biogasanlage (dient nur der Brennstoffherstellung) (-)

↑ Verbräuche in Kantinen, Gemeinschaftsräumen, Parkplatzbeleuchtung etc. (-)



Welche Strommengen sind von Befreiung konkret erfasst (2/2)?

- U Bislang noch nicht *abschließend* geklärt (Beispiele):
 - † Strombedarf für das Einstellen der Rotorblätter, Befahranlage, Trafostrom (Einspeisetrafo WEA), Überwachungsanlagen, zwingend erforderliche Stillstandsverbräuche

- U Aktueller Streit zu Trafostrom PVA (vgl. BFH, Urteil vom 30. April 2019 – Az. VII R 10/18)
 - † „Trafoverbrauch“ ist nicht steuerbefreit nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG
 - † BFH weicht hier u.E. von alter Wechselrichterrechtsprechung ab
 - † Künftig ggf. wegen § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG (neu) nicht mehr von so großer Bedeutung?

- U Aktuelles Info-Papier der Generalzolldirektion zu § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG (https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Strom/Steuerbeguenstigung/Steuerfreie-Verwendung/steuerfreie-verwendung_node.html)
 - † Stillstandsverbräuche von „typischen“ Stromerzeugungsanlagen (wie z.B. WEA, PVA) sind von Steuerbefreiung erfasst
 - † Differenzierung Verluste/Verbräuche
 -> „Echte“ Verluste nach BFH-Rechtsprechung grds. nicht steuerrelevant
 -> Verbrauch von Einspeisetrifos nicht von Steuerbefreiung erfasst



NEUE OPTION: Geltendmachung durch Pauschalwert

U § 12a Absatz 3 StromStV:

† Wahlweise pauschale Abgeltung der Steuerbefreiung

† Bei WEA: 0,3 Prozent der Bruttostromerzeugung (bei PV-Anlagen: 2 Prozent)

.....► Bruttostromerzeugung = „an Generatorklemmen gemessene“ Gesamtstrommenge

U Problem: Pauschale gilt (eigentlich?) nicht für Strommengenanmeldung

† Hier bleibt es also bei dem Problem der korrekten Mengenbestimmung

U Noch nicht abschließend geklärt:

† Kombinierbarkeit mit § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG?

† Im Einzelfall kann § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG vorteilhaft sein, je nachdem, wie sich Bezugs- und Eigenstrommengen zueinander verhalten

† Option, nicht Pflicht → im Einzelfall prüfen und mit HZA klären!!



§ 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG „Kleinanlagen“



§ 9 Absatz 1 Nr. 3 StromStG – Überblick

- 🕒 Strom in einer Anlage mit elektrischer Nennleistung von bis zu 2 MW und vom Betreiber als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zum Selbstverbrauch entnommen oder an Dritte geliefert
- 🕒 Tatbestandsvoraussetzungen in Vergangenheit teilweise unklar und umstritten
 - ⤴ Insbesondere: Anlagenzusammenfassung bei Direktvermarktung (§ 12b StromStV)!
 - ⤴ NEU: § 12b Absatz 3 StromStV n.F.:
 -▶ *„Die Fernsteuerbarkeit nach Absatz 2 Satz 1 gilt nicht als zentrale Steuerung zum Zweck der Stromerzeugung, wenn die Direktvermarktung des in das Versorgungsnetz eingespeisten Stroms durch einen Dritten erfolgt, die elektrische Nennleistung der Anlagen eines Betreibers dabei 2 Megawatt nicht überschreitet und der Strom innerhalb der Kundenanlage (§ 1a Absatz 9) entnommen wird, in der er erzeugt worden ist.“*

Geltendmachung

U NEU: Erlaubnis erforderlich!

† Ausnahme: Anlagen mit Leistung bis 1 MW!

U Antrag beim Hauptzollamt

† Formulare: 1422, 1422a

† Kann bis Ende 2019 gestellt werden, dann Rückwirkung der Erlaubnis zum 1. Juli 2019 (§ 15 Absatz 3 StromStG)

U Dann: steuerfreie Entnahme möglich

† Dann hierfür KEINE Steueranmeldung erforderlich

† ABER ggf. Mitteilungspflicht nach § 4 Absatz 6 StromStV bis zum 31. Mai des Folgejahres

.....▶ Formulare: 1400 (wenn Steueranmeldung erforderlich); 1429 (wenn keine Steueranmeldung erforderlich)

U Wenn keine Erlaubnis:

† Steueranmeldung bis 31. Mai des Folgejahres (Formular 1400)

† Entlastungsantrag bis 31. Dezember des Folgejahres (NEU: § 12c StromStV)

.....▶ NUR BEI EIGENVERBRAUCH MÖGLICH!!

.....▶ Formulare: 1470, 1421a

Handlungsempfehlungen

U Thema Stromsteuer ernst nehmen

- † Ggf. Parallelfragen bei EEG-Umlage prüfen!
- † „Synchrone“ Handhabung empfehlenswert

U Vorab Status Quo genau prüfen

- † Versorgererlaubnis?
- † Erlaubnis zur stromsteuerfreien Entnahme?
- † Bislang Anträge gestellt o.ä.?

U Besonderes Augenmerk bei „Querlieferungen“ oder anderen Drittbelieferungen!

U Kontakt mit HZA aufnehmen, häufig noch relativ kulante Handhabung...

- † ABER: Aussagen vom HZA prüfen (lassen)

U Bis Ende des Jahres 2019 Anträge stellen:

- † Erlaubnis für steuerfreien Eigenverbrauch (NEUE FORMULARE: 1421/1422 + Betriebserklärungen)
- † Entlastungsanträge für das Vorjahr („§12a-Antrag“, Formulare 1454, 1420a; künftig auch „§12c-Antrag“)



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vielen Dank!

Dr. Bettina Hennig

Littenstraße 105

10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

info@vbmh.de

www.vbmh.de

www.twitter.com/EE_Recht